ZBB 2023, 232

BGB § 358 Abs. 1 a. F., § 358 Abs. 3 Satz 1, § 359a Abs. 1 a. F., § 361 Abs. 2 Satz 1, § 495 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1; EGBGB Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 1 a. F., Satz 2 a. F.; RL 2008/48/EG Art. 3 Buchst. n Nr. 1, 2, Art. 15 Abs. 1

Bausparvertrag als Zusatzleistung bei Abschluss zur späteren Tilgung eines Verbraucherdarlehens

OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.01.2023 – 17 U 446/21 (LG Karlsruhe), WM 2023, 1226 = ZIP 2023, 1014

Leitsätze des Gerichts:

1. Bei einem zur späteren Tilgung eines Verbraucherdarlehens geschlossenen Bausparvertrag, von dessen Abschluss der Darlehensvertrag ausdrücklich abhängig gemacht wurde, handelt es sich um keinen verbundenen Vertrag i. S. v. § 358 Abs. 3 Satz 1 BGB, sondern um einen Vertrag über eine Zusatzleistung i. S. v. § 359a Abs. 1 BGB in der vom 4. 8. 2011 bis zum 12. 6. 2014 geltenden Fassung.

2. Eine Widerrufsinformation genügt deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine klare und verständliche Belehrung über das Widerrufsrecht des Darlehensnehmers (§ 495 Abs. 2 Satz 1 № 1 BGB i. V. m. Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 EGBGB a. F.), wenn sie den Darlehensnehmer dahingehend belehrt, er sei mit dem wirksamen Widerruf des Bausparvertrages als verbundenem Vertrag nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden. Der Widerruf des Bausparvertrages führt – anders als die Belehrung angibt

– nicht dazu, dass die Bindung an den Verbraucherdarlehensvertrag gemäß § 358 Abs. 1 BGB aF entfällt. Denn § 358 Abs. 1 BGB a. F. ist auf Verträge über zusätzliche Leistungen nicht entsprechend anwendbar.

3. Die Anwendbarkeit des § 358 Abs. 1 BGB a. F. folgt nicht aus der Vorschrift über angegebene Verträge des § 359a Abs. 1 BGB a. F. Bei dem zu Tilgungszwecken aufgenommenen Bausparvertrag handelt es sich um keinen Vertrag über eine angegebene Leistung i. S. v. § 359a Abs. 1 BGB a. F. (so aber OLG Düsseldorf, Urt. v. 14. 10. 2021 – 6 U 443/20, Rz. 24, juris und OLG Köln, Beschl. v. 27. 3. 2017 – 13 U 289/16, Rz. 8, juris). Denn die Vorschrift, durch die Art. 15 Abs. 1 und Art. 3 lit. n i) und ii) der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG in nationales Recht umgesetzt worden sind, setzt voraus, dass das angegebene Geschäft durch das Darlehen finanziert worden ist.

4. Die fehlerhafte Belehrung ist nicht unschädlich, weil die Bank den Schutzkreis des Darlehensnehmers kraft vertraglicher Vereinbarung lediglich erweitert hätte. In der Belehrung kann weder ein rechtsgeschäftliches Angebot der Bank für eine Einigung über von den gesetzlichen Regelungen abweichende Rechtsfolgen erkannt werden noch wären die vereinbarten Rechtsfolgen für den Darlehensnehmer – wie erforderlich (siehe heute § 361 Abs. 2 Satz 1 BGB) – nur günstig.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG